

Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz in der Fassung vom 01.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsort
3. Außenversicherung
4. Entschädigungsleistung
5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
6. Sachverständigenverfahren
7. Wohnungswechsel
8. Anpassung der Versicherungsbeiträge
9. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
10. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
11. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
12. Laufzeit des Versicherungsvertrages
13. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Geltungsbereich
15. Willenserklärungen und Anzeigen
16. Gerichtsstand
17. Anzuwendendes Recht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Die kursiv und fett geschriebenen Texte fassen die wichtigsten Inhalte der nachfolgenden nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen kurz zusammen und dienen Ihrem besseren Verständnis.

Für Ihren Versicherungsvertrag sind alleine die nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen maßgeblich.

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Der DFV-HausratSchutz versichert Ihren gesamten Hausrat gegen unvorhergesehene Beschädigung und Zerstörung sowie Abhandenkommen.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherten Hausrat, der durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen beschädigt wird, zerstört wird oder abhandenkommt (Versicherungsfall).

Zudem ersetzen wir die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten (versicherte Kosten) bis zur vereinbarten Höhe.

1.1 Versicherungsfähigkeit

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- nicht ständig bewohnt ist; eine Wohnung gilt nicht mehr als ständig bewohnt, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Eine Wohnung ist beaufsichtigt, wenn sich eine berechnigte volljährige Person während der Nacht darin aufhält;
- nicht über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür bzw. bei einem Einfamilienhaus an den Haus- und Kellertüren verfügt: Zylinderschloss mit Türblatt bündig oder

bündig mit Sicherheitsbeschlag/-rosette von innen verschraubt;

- sich nicht in einem Gebäude mit hartem Dach aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.

Wir leisten generell keine Entschädigung, wenn ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird oder wir im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall arglistig getäuscht werden oder der Schaden bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war.

Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine anteilige Kürzung der Leistung.

1.2 Versicherte Gefahren

Ihr Hausrat ist versichert bei **Beschädigungen oder Zerstörungen** durch:

Feuer

Unter Feuer verstehen wir auch Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren.

Wasser

Unter Wasser verstehen wir sämtliche flüssigen und gasförmigen Stoffe einschließlich Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten. Beschädigungen oder Zerstörungen durch Wasser und Flüssigkeiten aus sonstigen mobilen Behältnissen sind nicht versichert.

Naturgefahren

Unter Naturgefahren verstehen wir Wind, Hagel, Starkregen, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Schneedruck, Eisdruck, Lawinen einschließlich Dachlawinen sowie Blitzschlag einschließlich Überspannung.

Ihr Hausrat ist nicht versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch Überschwemmungen.

Weitere Gefahren

Unter weiteren Gefahren verstehen wir:

- Stromschwankungen und Kurzschlüsse;
- Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
- Glasbruch;

- anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper einschließlich deren Teile und Ladung;
- vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
- Wildtiere.

Ihr Hausrat ist **nicht versichert** bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Kriegsereignisse jeder Art;
- Kernenergie.

Ihr Hausrat ist zudem versichert bei **Abhandenkommen** gegen Ihren Willen.

Hausrat, der durch nachfolgende Ursachen abhandenkommt, ist **nicht versichert**:

- Liegenlassen oder Verlieren;
- Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsortes.

1.3 Versicherte Sachen

Versichert ist Ihr Hausrat.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dies umfasst auch den Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Hierzu zählen auch Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden, wenn diese

- auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen wurden,
- ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und
- sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Zum Hausrat gehören auch bereits fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen der versicherten Wohnung.

Für Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist, gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Ziffer 1.4).

Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Ziffer 4.4).

Nicht versicherte Sachen

Nicht zum versicherten Hausrat gehören:

- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt, auch wenn diese anschließend durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt wurden;
- Tiere, es sei denn, diese sind infolge eines Versicherungsfalls entlaufen, verletzt oder gestorben;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen;
- Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
- selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind;
- Photovoltaikanlagen;
- Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Hausrat von Untermietern;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
- für die versicherte Gefahr Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.

1.4 DFV-FahrradSchutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bis zur vereinbarten Höhe auch auf Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.

Der DFV-FahrradSchutz gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Höhe für alle Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und die nicht versicherungspflichtig sind, sowie Fahrradanhänger.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherte Fahrräder bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Voraussetzung für eine Entschädigung beim Abhandenkommen ist, dass sich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet und abgeschlossen ist.

Als abgeschlossen gilt das Fahrrad, wenn es mit einem eigenständigen und dem Wert des Fahrrades entsprechenden Fahrradschloss an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

1.5 Versicherte Kosten

Wir ersetzen Ihnen die durch den Versicherungsfall verursachten und erforderlichen Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

Wir ersetzen Ihnen die nachfolgend genannten, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen):

- Aufräumkosten;
- Bewegungskosten;
- Schutzkosten;
- Bewachungskosten;
- Transportkosten;
- Lagerkosten;
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden;
- Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen von Hausrat;
- Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich

verpflichtet sind oder Sie von uns hierzu aufgefordert wurden;

- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Darüber hinaus ersetzen wir alle sonstigen Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

2. Versicherungsort

Der Versicherungsort sind Ihre Wohnung und alle sonstigen Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet.

Für Ihren Hausrat besteht am Versicherungsort Versicherungsschutz, vorausgesetzt der Versicherungsort erfüllt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Absatz 3.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte, von Ihnen privat genutzte Wohnung einschließlich sonstiger Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet. Hierzu zählen auch

- Gartenlauben und Gewächshäuser;
- Wintergärten;
- Gemeinschaftsräume;
- Loggien, Balkone und Terrassen sowie
- bis zu einem km Luftlinie vom Grundstück entfernte Garagen.

Mit Gebäude oder Grundstück ist dasjenige gemeint, in bzw. auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

3. Außenversicherung

Ihr Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet.

Ihr Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist gemäß den nachstehenden Bedingungen versichert (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Ihr Hausrat ist unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthaltes oder des Aufenthalts einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert während

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst oder
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Für Versicherungsfälle, die außerhalb des Versicherungsortes eintreten, gelten die besonderen Entschädigungshöhen der Außenversicherung (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

4. Entschädigungsleistung

4.1 Versicherungswert

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Versicherungswert.

Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Versicherungswert.

Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine versicherte Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wiederzubeschaffen.

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

Ist die Sache für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen leisten wir eine Entschädigung in Höhe des Versicherungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wenn beschädigte Sachen weiterhin gebrauchsfähig sind und deren Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, ersetzen wir diese

Schönheitsschäden, indem wir den Minderwert ausgleichen.

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Restwerte werden angerechnet.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bezeichnet die höchste Entschädigung im Versicherungsfall und sollte daher so hoch sein wie der Versicherungswert aller versicherten Sachen.

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Höchstbetrag, den wir im Versicherungsfall als Entschädigung leisten (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

4.3 Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geringer als der Versicherungswert der versicherten Sachen, besteht eine Unterversicherung. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht geht im Falle eines Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über. Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Wohnfläche der neuen Wohnung größer, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu drei Monate nach Umzugsbeginn fort. Unser Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ablauf der Frist entsprechend angepasst haben.

4.4 Besondere Entschädigungshöhen für Wertsachen

Für Wertsachen gelten besondere Entschädigungshöhen.

Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;

- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) sowie
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

4.5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird eine abhandengekommene Sache wiederherbeigeschafft, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen.

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.

Wenn wir nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten.

Wenn Sie nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

In beiden vorgenannten Fällen müssen Sie spätestens einen Monat nach Aufforderung durch uns über den Verbleib der Sache entscheiden. Nach Ablauf der Frist können wir entscheiden.

Wenn Sie uns wiederherbeigeschaffte Sachen zur Verfügung stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten auch dann, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach abschließender Bearbeitung des Versicherungsfalles fällig. Dauert die Bearbeitung länger als einen Monat, können Sie eine Abschlagszahlung verlangen.

Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Entschädigung notwendigen Erhebungen fällig.

Sie können einen Monat nach der Meldung des Schadens eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, den wir nach Kenntnis der Sachlage zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Die Abschlagszahlung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach feststeht.

Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange Sie verschulden, dass wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung nicht feststellen können.

6. Sachverständigenverfahren

Sie können die Schadenshöhe durch ein Sachverständigenverfahren bestimmen lassen. Hierzu können Sie und wir jeweils einen Sachverständigen auf eigene Kosten beauftragen. Bei fehlender Einigung wird von den Sachverständigen ein Obmann hinzugezogen, für den die Kosten von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte getragen werden.

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem gesonderten Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

In diesem Fall können Sie und wir jeweils auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragen.

Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, entscheidet ein dritter Sachverständiger als neutraler Obmann, der von den beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens zu benennen ist. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Das Sachverständigengutachten oder die Entscheidung des Obmanns sind nicht verbindlich, wenn die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Fall erfolgt die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

7. Wohnungswechsel

Beziehen Sie eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, besteht für eine Übergangszeit von drei Monaten in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

7.1 Anzeige einer neuen Wohnung

Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.

7.2 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über, sofern Sie uns dies rechtzeitig angezeigt haben. Während des Wohnungswechsels besteht noch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, jedoch längstens für drei Monate nach Umzugsbeginn. Dann endet der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.

7.3 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Umzugsbeginn besteht jedoch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

7.4 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

7.5 Versicherungsort nach Auszug aus gemeinsamer Ehewohnung

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehewohnung ausziehen und Ihr Ehepartner dort zurückbleibt, gelten beide Wohnungen als Versicherungsort. Dies gilt jedoch längstens für zwölf Monate nach Auszug. Danach besteht der Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Die Regelungen über die Ehewohnung gelten entsprechend auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner zunächst am Versicherungsort gemeldet waren.

7.6 Festlegung des neuen Beitrags

Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Beiträge.

Erhöht sich Ihr Beitrag aufgrund veränderter Tarifbestimmungen oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung einfordern.

8. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge können aufgrund einer Beitragsanpassung steigen oder sinken.

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Wir können die Beiträge auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag auch während der Sperrzeit innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

9. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

9.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

9.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, der Beitrag im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden kann und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

9.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten

und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

10.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

10.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten auch nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch

Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Sie haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alternativ alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich

(ggf. auch mündlich oder telefonisch) anzuzeigen.

- Wenn die Umstände es gestatten, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen.
- Soweit diese für Sie zumutbar sind, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere haben Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so

können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheiten zur Auskunft oder Aufklärung haben Sie Versicherungsschutz, wenn wir Sie nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens.

12. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit.

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

13. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings in den ersten 24 Monaten eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal zwölf Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode oder nach einem Versicherungsfall kündigen. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von zwölf Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von zwölf Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit können Sie den Vertrag wieder täglich kündigen.

Ungeachtet der Sperrzeit kann der Versicherungsvertrag von uns ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.

Wir können den Versicherungsvertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. In diesem Fall wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Fällt das versicherte Interesse weg, endet der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung; ein Umzug in eine neue Wohnung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;
- nach Ihrem Tod.

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag spätestens nach drei Monaten, wenn nicht ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

14. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Außenversicherung.

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrages weltweit im Rahmen der Außenversicherung.

15. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns elektronisch zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), können aber auch schriftlich (z. B. per Brief) abgegeben werden.

16. Gerichtsstand

Für Klagen ist das an Ihrem Wohnort oder, bei Klagen gegen uns, auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

17. Anzuwendendes Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.